

§ 9 KlaCembAusbV 2017 — Prüfungsbereich Herstellen von Bauteilen

Klavier- und Cembalobauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Bauteilen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Zeichnungen anzufertigen und Berechnungen durchzuführen,
2. Arbeitsschritte festzulegen,
3. Materialien unter Berücksichtigung von Eigenschaften auszuwählen und zu bearbeiten,
4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
5. Messungen durchzuführen,
6. Verbindungen herzustellen,
7. Oberflächen zu behandeln,
8. Bauteile zu planen und herzustellen sowie
9. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen. Weiterhin soll er Aufgaben nach § 10 Absatz 3 schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe beträgt vier Stunden und 30 Minuten.

Zitiervorschlag: § 9 KlaCembAusbV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KlaCembAusbV%202017/9>